



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

30-08-(2015-1311)

bearbeitet von:

Dr. Dernbauer/Kamleitner

elektronisch erreichbar:

guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

per E-Mail:

abt.52@bmlfuw.gv.at

Wien, am 18. August 2015

Entwurf Änderung der RecyclingholzV, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 25. Juni 2015 übermittelten Entwurf einer Verordnung mit der die Recyclingholzverordnung geändert wird, BMLFUW-UW.2.1.6/0114-V/2/2015, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sind Maßnahmen zur Optimierung des Altholzrecyclings aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu begrüßen.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sind die getrennte Sammlung, Lagerung und der Transport von Altholz gemäß Anhang 1 von Fenstern, Fensterstöcken, Außentüren usw. gefordert. Eine Trennung von stofflich verwertbarem und nicht verwertbarem Altholz hat bisher entsprechend den Vorgaben der Verwerter bereits stattgefunden, da bei unzureichender Qualität das Altholz gar nicht übernommen worden wäre. Zukünftig soll diese Trennung offenbar vereinheitlicht werden und

bereits vor Ort, für die Kommunen auf den Altstoffsammelzentren (ASZ), stattfinden.

Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass es keine separaten Container für die genannten Altholzarten, die u.a. getrennt gesammelt werden müssen, geben muss. Diese Althölzer sollten im Sperrmüll mitgesammelt werden dürfen, da es ansonsten zu einem erheblichen und nicht sinnvollem Mehraufwand und Platzbedarf auf den ASZ kommt. Die im Sperrmüll mitgesammelten stofflich nicht verwertbaren Althölzer werden ohnehin einer geeigneten Verwertung (mechanisch-biologisch bzw. thermisch) zugeführt.

Der Österreichische Städtebund ersucht daher, die Formulierung im § 4 dahingehend klarzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär